

## Beschlüsse des Regierungsrathes

betreffend den Beitritt zu dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Augustmonat 1852, des Kantons Waadt vom 30. Christmonat 1854, Baselstadt vom 16. Brachmonat 1855 und Thurgau vom 18. Augustmonat 1855.

---

Nach Einsicht der betreffenden Schreiben des Bundesrathes, worin angezeigt wird, daß die Kantone Waadt, Baselstadt und Thurgau dem Konkordate über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. Augustmonat 1852 (Ges. Bd. IX. S. 254), letzterer Stand mit Ausnahme des § 5, beigetreten seien,

hat der Regierungsrath  
beschlossen:

Es seien die Beitrittserklärungen der Kantone Waadt, Baselstadt und Thurgau zu dem erwähnten Konkordate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

---

## G e s e z

über diejenigen Besoldungen, welche nicht durch Spezialgesetze festgestellt sind.

§ 1. Die jährliche Besoldung des Staatsanwalts beträgt Frkn. 3200, diejenige des Substituten Frkn. 2400.